

# BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 4/2005

15. August 2005

Fortbildung und Marketing

Datenschutz für Anwälte

Steuerliche Belastung der Anwaltstätigkeit

Zentrales Vorsorgeregister

## Brennpunkt Rechtspolitik

Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen im Interview

# Anwälte mit Recht im Markt



Editorial

Die gute alte Zeit ist vorbei! Wer sie erlebt hat, wird ihr vielleicht nachtrauern. Festhalten konnte sie niemand. Schon Wilhelm Busch wusste, dass die Zeit im „Sauseschritt“ eilt. Sein Kommentar: „Wir eilen mit!“

Für Rechtsanwälte ist diese Konsequenz eher problematisch. Sie sind dafür schlecht gerüstet. Die – durchaus gute – Ausbildung hatte bis vor kurzem nicht den Gestalter, sondern eher den Gutachter im Visier. Zu enge Berufsregeln behinderten jede Kreativität. Wettbewerb gab es zwar schon immer, mit zunehmender Tendenz aber fast nur innerhalb des Berufs. Die ständig steigende Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führt inzwischen zu teilweise ruinösen Verdrängungsmechanismen. Da klingt es manchem eher wie ein Pfeifen im Wald, wenn der letzte Anwaltstag behauptete, der Beruf des Rechtsanwalts sei ein „starker Beruf“ oder die Bundesrechtsanwaltskammer verkündet „Anwälte – mit Recht im Markt.“

Dennoch: Beides ist richtig. Jammern hilft nicht. Der Blick muss nach vorne gehen! Ein letzter Blick zurück stimmt im-

merhin optimistisch. Die Ausbildung ist trotz problematischer Ausrichtung gründlich und gut, deren weitere Verbesserung ist ein zentrales Thema der Anwaltschaft. Fortbildung nimmt immer mehr Raum ein. Umfragen haben ergeben, dass die Öffentlichkeit mit dem Anwalt immer noch Qualität verbindet. Das Ansehen des Berufs ist nach wie vor beträchtlich.

Woran es der Anwaltschaft fehlt, sind die Mittel, ihre Stärken besser zur Geltung zu bringen. Das Bewusstsein für deren Notwendigkeit steigt. Das zeigen die Ergebnisse der BRAK-Umfrage, die wir im letzten Heft des BRAKMagazins veröffentlicht haben. Die deutschen Anwältinnen und Anwälte spüren den enormen Wettbewerb. Sie wollen sich darin behaupten, einmal – wie bisher – mit Qualität, zum anderen aber zunehmend mit eigenem Kanzleimarketing. Für die Großen ist das schon längst selbstverständlich. Die kleinen und mittleren Kanzleien sind häufig – nicht nur finanziell – überfordert. Hier setzt die Marketinginitiative der BRAK an. Sie soll Hilfe zur Selbsthilfe bieten. Allen deutschen Rechtsanwälten sollen Instrumente geboten werden, die sie individuell für ihre eigene Kanzlei nutzen können, um sich im zunehmend deregulierten Rechtsberatungsmarkt behaupten zu können. Rechtsberatung ist heute mehr als Reparatur von gescheiterten Vorhaben. Der Rechtvorsorgemarkt ist immer noch gänzlich unterentwickelt. Dafür müssen die eigenen Mandanten, vor allem aber auch neue potentielle Mandanten sensibilisiert

werden. Sie müssen davon überzeugt werden, dass bei der Auswahl des Beraters im eigenen Interesse Qualität oberstes Gebot sein muss, und dass gerade dies durch Anwälte in erster Linie geboten wird – übrigens zu erschwinglichen Preisen.

In den kommenden Heften erfahren Sie, welche Instrumente Ihnen die Bundesrechtsanwaltskammer anbietet und welche Wege sie Ihnen vorschlägt. Machen Sie davon Gebrauch! Es kann nur besser werden.

Die gute alte Zeit ist tot. Die Anwälte haben gottlob überlebt. Weiter leben werden sie allerdings nur, wenn sie sich der neuen Zeit nicht nur anpassen, sondern sie selbstbewusst mitbestimmen. Darum:

Anwälte – mit Recht im Markt, wer denn sonst?

RA Dr. Ulrich Scharf, Celle  
Vizepräsident und Pressesprecher der BRAK



# Brennpunkt Rechtspolitik

## Rechtsdienstleistungsgesetz, Qualitätssicherung, Justizreform

Im Zuge der beabsichtigten vorgezogenen Neuwahlen zum Deutschen Bundestag befragte die Redaktion die rechtspolitischen Sprecher/Obleute der Fraktionen, Dr. Jürgen Gehb (CDU), Joachim Stünker (SPD), Jerzy Montag (Bündnis 90/Die Grünen) und Rainer Funke (FDP).

### 1. Rechtsdienstleistungsgesetz

Der bisher bekannte Text des beabsichtigten Rechtsdienstleistungsgesetzes sieht weite Öffnungen für andere Beratergruppen vor. Erlaubt sein wird nicht nur die entgeltliche Rechtsberatung in so genannten einfachen Rechtsfällen und die umfassende Rechtsbesorgung schwieriger Rechtsfragen als Annex-Leistung. Er sieht auch die Degradierung des freien und unabhängigen Rechtsanwalts zum Erfüllungsgehilfen rein gewerblicher Interessen vor. Sind Sie am Erhalt einer leistungsfähigen Anwaltschaft als Berufsgruppe interessiert, da sie der Sicherung der Qualität der Rechtsberatung dient und damit auch dem Justizstandort Deutschland?

### 2. Qualitätssicherung

Die BRAO regelt die allgemeine Fortbildungspflicht der Anwälte im Wege einer Generalklausel mit Appellcharakter. Die BRAK fordert eine Konkretisierung der

Fortbildungspflicht. Halten Sie die bisherige Regelung für ausreichend?

### 3. Justizreform

Mit der „großen Justizreform“ wollen einige Landesjustizminister den bestehenden Instanzenzug weiter verkürzen, obwohl die Rechtsmittelquote seit 1990 rückläufig ist. Halten Sie eine weitere Verkürzung des Rechtsschutzes auf das „verfassungsrechtlich gebotene Maß“ durch die Einführung der so genannten „funktionalen Zweistufigkeit“ für ein probates Mittel, nach dem die ZPO gerade umfangreich reformiert wurde und einer Evaluation unterliegt?

#### Rainer Funke, MdB

Die FDP-Bundestagsfraktion hat den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich begrüßt. Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass die qualifizierte und professionelle Rechtsberatung erhalten bleibt. Die FDP-Bundestagsfraktion begrüßt, dass die Bundesregierung von ihren Ursprungsplänen Abstand genommen hat und nunmehr die Rechtsberatung weiterhin auf Anwälte beschränken will. Der Gesetzentwurf enthält jedoch zahlreiche sprachliche Ungenauigkeiten, die einer stärkeren

Eingrenzung und konkreteren Definition bedürfen. So erscheint die Unterscheidung zwischen der „kleinen Rechtsberatung“ und der „großen Rechtsberatung“ als wenig praxisnah. Daneben wird durch den Gesetzentwurf nicht abschließend geklärt, was unter einer „Nebenleistung“ gemeint ist. Insbesondere bedarf die „Nebenleistung“ bestimmter Anforderungen an Qualität und Kontrolle, die im jetzigen Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigt sind. Bedenken bestehen auch gegen die Regelung zum erweiterten Zusammenschluss von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen in einer Sozietät. Grundsätzlich ist diese Möglichkeit zu begrüßen, da so den neuen Entwicklungen im Dienstleistungs- und Beratungsmarkt angemessen Rechnung getragen wird. Ungeklärt sind aber offene Rechtsfragen im Zusammenhang mit besonderen Rechten von Berufsheimnisträgern.

Der beste Verbraucherschutz ist noch immer die Erhaltung eines qualifizierten Anwaltsberufs. Das anwaltliche Standesrecht und das Rechtsberatungs-/dienstleistungsgesetz tragen dafür Sorge, dass der Mandant geschützt wird. Die FDP-Bundestagsfraktion wird das Thema der Reform der Rechtsberatung in der kommenden Wahlperiode erneut aufgreifen und dafür sorgen, dass die Sicherung der qualitativen

Rechtsberatung auch künftig im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher garantiert wird.

**2.** Eine Verpflichtung für Anwälte zur Weiterbildung wird von der FDP grundsätzlich begrüßt. Wenn man für den Erhalt der qualifizierten und professionellen Rechtsberatung eintritt, kann man sich einer Pflicht zur Weiterbildung nicht verschließen. Gerade bei den Fachanwaltschaften hat sich diese Verpflichtung bewährt. Problematisch ist jedoch die Frage einer möglichen Sanktionierung. Die FDP lehnt es ab, Sanktionen durch den Gesetzgeber bestimmen zu lassen. Es ist vielmehr Aufgabe der Kammern, hier nach geeigneten Lösungen zu suchen. Der Weg über eine Selbstverpflichtung erscheint zweckmäßig. Dies entspricht auch eher dem Berufsbild und dem Selbstverständnis des Rechtsanwalts als eine staatlich sanktionierte Zwangslösung.

**3.** Die Modernisierung der Justiz ist eine wichtige Aufgabe, um die Qualität und Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats zu sichern und zugleich die Gerichte zu entlasten. Reformen, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Justiz zu steigern, werden von der FDP begrüßt. Eine Verschlankung der Justiz darf jedoch nicht mit einer Qualitätsminderung einhergehen. Die Justiz darf auch nicht vor lauter Reformeifer überfordert werden. In den vergangenen Jahren hat die Justiz bereits eine Reihe von Reformen erfahren. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Justiz auf Kontinuität angewiesen ist. Vor jeder Reform muss eine Analyse stehen, mit der Frage, ob eine geplante Reform geboten ist. Die Zivilverfahren in Deutschland sind im europäischen Vergleich mit die Kürzesten. Von einer überlangen Verfahrensdauer kann in der ersten Instanz in Zivilsachen nicht die Rede sein. Bezieht man die Berufungsinstanz mit ein, ergibt sich gleichfalls ein günstiges Bild: Die meisten Berufungsverfahren an den Landgerichten werden innerhalb von 6 Monaten abgewickelt. Auch in Strafsachen können wir in den Verfahren an Amtsgerichten nicht von einer überdurchschnittlichen Verfahrenslänge sprechen. Die Gerichte werden auch nicht mit einer Prozessflut überzogen. Der Europarat hat im Dezember 2004 eine erste Studie zum Vergleich der Gerichtssysteme der Mitgliedstaaten des Europarates vorgelegt. Deutschland hat demnach sowohl in Bezug auf die Einwohnerzahl, als auch in Bezug auf das Bruttosozialprodukt die wenigsten Prozesse.

Die Pläne der Länder, den Rechtsweg zu begrenzen und eine funktionale Zweigliedrigkeit einzuführen, stoßen auf den Widerstand der FDP. Einer Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten für die Bürger wird sich die FDP widersetzen. Die Gefahr ist groß, dass Rechte von Beschuldigten, Opfern oder Zeugen beschnitten und Verfahrensgarantien nicht ausreichend gewährt werden. Dies könnte gravierende Folgen für die Qualität der Rechtsprechung zur Folge haben. Auch gegen die vorgeschlagene Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten hat die FDP große Bedenken.

### Dr. Jürgen Gehb, MdB

**1.** Natürlich bin ich daran interessiert, dass die Rechtsanwaltschaft als leistungsfähige Berufsgruppe erhalten bleibt. Das bedeutet aber auch, dass wir das Rechtsberatungsgesetz reformieren müssen. Machen wir uns nichts vor: Der Deregulierungsdruck aus Europa wird anhalten, und wenn wir die Qualitätssicherung der juristischen Beratung als Grundidee des Rechtsberatungsgesetzes erhalten wollen, müssen wir das Gesetz europafest machen. Der Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes bietet dafür jedoch allenfalls eine Diskussionsgrundlage. Vor allem müssen die Abgrenzungsprobleme gelöst werden: Wir müssen nicht nur verhindern, dass unqualifizierte Berater umfassende rechtliche Beratung anbieten dürfen. Wir müssen auch durch klare Regelungen verhindern, dass nichtanwaltschaftliche Berater Anwälte als „ghostwriter“ konsultieren, die selbst aber keinen direkten Kontakt zu den Rechtsuchenden haben. Anwälte sind schließlich nicht nur wegen ihrer Qualifikation oft die besseren Berater, sie unterliegen zudem berufsrechtlichen Pflichten, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen – all dies dient dem Schutz der Verbraucher.

**2.** Ja. Ich glaube nicht, dass eine Konkretisierung dazu führt, dass Anwälte ihrer Fortbildungspflicht gewissenhafter nachkommen. Jeder Anwalt, der erfolgreich arbeiten und sich auf dem immer enger werdenden Markt durchsetzen will, ist gut beraten, sich freiwillig fortzubilden. Gesetzliche Vorschriften über Art und Umfang der Fortbildung schaffen zusätzliche Regulierungen, die vermieden werden sollten.

**3.** Justizpolitik ist im Kern Bundespolitik, die sich jedoch unmittelbar auf die Länder auswirkt. Deswegen werden jus-

tizpolitische Reformvorhaben oft von den Rechtspolitikern der Länder initiiert. Das heißt aber nicht, dass die Bundespolitiker die Justizpolitik quasi an die Länder übertragen und deren Vorstellungen im Bundestag nur noch abnicken. Ich meine, dass Anwälte und Richter nach den jüngsten Reformen erst einmal mit den Neuerungen arbeiten und Erfahrungen sammeln sollten. Diese muss der Gesetzgeber natürlich evaluieren und auch handeln, wenn sich Änderungsbedarf ergibt. Das heißt nicht, dass ich die Reformideen der Landesjustizminister rundweg ablehne. Aber: Für eine Beschränkung des Instanzenzuges sehe ich keinen Grund. Ich bezweifle, dass ein solcher Schritt für eine schnellere und effektivere Justiz sorgen wird, weil die Verfahren in der ersten Instanz aufgebläht und länger dauern würden.

### Jerzy Montag, MdB

**1.** Rechtsdienstleistungen wie die außergerichtliche Rechtsberatung und Rechtsbesorgung gehören in Anwaltshand. Rechtsanwälte sind als Berufsgruppe dafür ausgebildet und bieten wegen ihres starken Berufsrechts und ihrer einzigartigen Verpflichtungen auf das Recht und die Rechtsstaatlichkeit, die mit nur ihnen zustehenden Privilegien einhergehen, die Gewähr für eine objektive und qualitative Rechtsdienstleistung. Das Rechtsberatungsgesetz aus dem Jahr 1935 muss durch ein modernes Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt werden. Insbesondere die grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Rechtsberatung und europarechtliche Vorgaben müssen dabei beachtet werden. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts ist dafür eine gute Grundlage, die wir weiter verfolgen wollen. Allerdings sollte nur die unentgeltliche Rechtsberatung auch von Nichtanwälden geleistet werden können. Rechtsberatung als Annex-Leistung muss so ausgestaltet werden, dass sie nicht als Einfallstor benutzt werden kann, um die Anwälte als berufene Rechtsdienstleister immer weiter zu verdrängen. Insgesamt ist ein neues Rechtsdienstleistungsrecht nicht nur „Verbraucher“schutzrecht, sondern regelt vor allem auch den Zugang zum Recht und sollte der Wahrung und Durchsetzung der Rechte der Bürger dienen. Jede Neuregelung muss sich an diesen Anforderungen messen lassen.

**2.** Die Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte sollte konkretisiert werden. Dies ist allerdings für alle Fachanwälte heute schon Praxis.

**3.** Jeder so genannte Reformvorschlag der Landesjustizminister und Senatoren muss sich seine Infragestellung angesichts der Grundüberlegung gefallen lassen, dass Justiz im Rechtsstaat nicht die Aufgabe hat, Geld einzusparen, sondern für die Bürger effektive Rechtsgewährung sicherzustellen. Der Zivilprozess ist erst seit wenigen Jahren in seinem Instanzenzug verengt und darüber hinaus reformiert worden. Der Gesetzgeber wird jetzt innehalten müssen, um die Erfahrungen der Praxis mit den neuen Regelungen abzuwarten. Weitere Veränderungen am Instanzenzug des Zivilprozesses verbieten sich deshalb. Auch in den anderen Prozessordnungen sinkt die Zahl der Rechtsmittel kontinuierlich, selbst im Strafrecht. Deshalb sind entsprechende Vorschläge im Rahmen der sog. „großen Justizreform“ ausschließlich finanzpolitisch begründbar und rechtspolitisch sachfremd. Es ist zu bedauern, dass solche Vorschläge aus der Runde der Landesjustizminister und Senatoren kommen. Die Rechtspolitik, die Sache des Bundestages ist, wird darauf eine einheitliche Antwort finden müssen.

### Joachim Stünker, MdB

**1.** Innerhalb der Vorgespräche mit dem Bundesjustizministerium zu dem Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes habe ich mich stets gegen eine völlige Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes ausgesprochen. Fälle echter Rechtsanwendung müssen erlaubnispflichtig bleiben. Dies darf meiner Ansicht nach jedoch nicht für die sog. einfachen Rechtsfälle gelten. Der alltäglichste Vorgang weist rechtliche Aspekte auf. Die Durchführung durch einen beauftragten Dritten macht den Vorgang jedoch nicht automatisch zur Rechtsdienstleistung. Dies soll erst dann der Fall sein, wenn der Subsumtionsvorgang ein spezifisch juristischer ist und nicht schon dann, wenn er vom Laien problemlos vollzogen werden kann. Diese Position steht im Übrigen im Einklang mit der Wertung des Bundesverfassungsgerichts, welches in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht hat, dass nicht jede Geschäftstätigkeit auf rechtl. Gebiet als erlaubnispflichtige Rechtsbesorgung angesehen werden darf. Dies setze voraus, dass die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund stehe

und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse gehe.

Die derzeitige Beschränkung der zulässigen Annex-Rechtsberatung auf einzelne Berufe ist obsolet. Die zunehmende Verrechtlichung aller Lebensumstände erfordert die Ausweitung erlaubter Nebenleistungen. Der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Entwurf weist meines Erachtens ausreichende Korrekturen auf. Die Rechtsdienstleistung muss typischerweise zum Ablauf des Hauptgeschäfts gehören und sie darf die Hauptleistung nicht prägen, d.h. sie darf nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen.

Der Umstand, dass Nichtanwälte nach dem Entwurf Rechtsdienstleistungen anbieten dürfen, wenn die Ausführung einem Anwalt übertragen wird, stellt meines Erachtens keine Degradierung des Rechtsanwalts dar. Im Gegenteil: Angesichts schlechter Marktbedingungen sollte der Berufsstand die Regelung als eine Erweiterung von Möglichkeiten begrüßen.

Dem Erhalt einer leistungsfähigen Anwaltschaft kommt für den Justizstandort Deutschland große Bedeutung zu. Dem werden wir durch regulierende Elemente, wie dem Charakter des Gesetzes als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt und der Entscheidung, unterhalb der Anwaltschaft keinen allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf zuzulassen, Rechnung tragen.

**2.** Bei der Beantwortung dieser Frage möchte ich zwischen dem Allgemeinanwalt und dem Fach- bzw. spezialisierten Anwalt unterscheiden. Rechtsanwälte sind nach § 43 a Abs. 6 BRAO zur Fortbildung verpflichtet. Der Gesetzgeber hat jedoch bewusst weder Umfang noch Art und Weise der Fortbildung geregelt und auch auf Kontrollinstrumente verzichtet. Für den Allgemeinanwalt ist das geltende Recht meines Erachtens ausreichend. Die im Ergebnis freiwillige Fortbildung hat sich bewährt.

Anders zu beurteilen ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Anwalt mit qualifizierenden Zusätzen wie z.B. „Experte“ oder „Spezialist“ werben darf. Hier stehe ich dem Beschluss der Satzungsversammlung der BRAK aus Februar 2005 gegenüber, nach dem in solchen Fällen entsprechende theoretische Kenntnisse nachgewiesen müssen. Die BRAK sollte ihre Vorstellungen jedoch konkretisieren, also ein detailliertes Fortbildungskonzept vorlegen. Entsprechende Regelungen über den Umfang der Fortbildungspflicht, die Überwachung der Fortbildung und Sank-

tionen müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen in ihren Grundzügen zwar durch Parlamentsgesetz festgelegt werden. Die nähere Ausgestaltung könnte dann jedoch der Satzungsversammlung der BRAK per Ermächtigung übertragen werden.

**3.** Die Pläne zur Verkürzung des Instanzenzuges kann ich nicht unterstützen. Die Beschränkung auf eine Tatsacheninstanz und Sicherung der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch ein Vorlageverfahren kommt für mich nicht in Frage. Auch künftig muss es eine zweite Tatsacheninstanz geben. Ebenso müssen die Parteirechtsmittel Revision und Nichtzulassungsbeschwerde erhalten bleiben. Auch eine Ausdehnung der Annahmeverurteilung in Strafsachen ist abzulehnen. Die Praxis zeigt, dass die Justiz nur deshalb gut und effektiv arbeitet, weil das geltende Rechtssystem eine summarische Verhandlungsführung in der ersten Instanz ermöglicht. Das System hat sich bewährt. Die Tatsache, dass die Rechtsmittelquote rückläufig ist, belegt, dass der geltende Instanzenzug für Schwächen im Justizwesen nicht die Verantwortung trägt. Zudem würde es der herausragenden Bedeutung der dritten Gewalt nicht gerecht, die Rechtsschutzmöglichkeiten auf das verfassungsrechtliche Minimum zu reduzieren. Änderungen sollten sich an den Geboten von Effizienz, Bürgernähe und Transparenz orientieren, ohne gleichzeitig rechtsstaatliche Standards abzusenken. Im Übrigen versteht es sich von selbst, dass zunächst das Ergebnis der Evaluierung der ZPO-Reform abgewartet und in alle weiteren Reformüberlegungen einbezogen werden sollte. Ich hoffe sehr, dass sich am Ende der Beratungen die Vernunft durchsetzen wird. Als Indiz dafür mag die Tatsache dienen, dass sich die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Konferenz am 29./30. Juni in diesem Kernbereich noch nicht auf konkrete Vorschläge verständigen konnten. Sie haben allerdings auch die Gelegenheit verstreichen lassen, die Bedenken ihrer Staatssekretäre im Zwischenbericht „Funktionale Zweigliedrigkeit“ aufzugreifen und sich eindeutig von ihren ursprünglichen Plänen zu distanzieren.

**Aus Platzgründen konnten nicht alle Fragen und Antworten publiziert werden. Das ganze Interview finden Sie im Internet unter [www.brak.de](http://www.brak.de)**



# Fortbildung und Marketing

## Kammerzertifikat als Gütesiegel

**M**an soll niemand zu seinem Glück zwingen, lautet ein populäres Sprichwort. Vielleicht lässt sich das Bundesjustizministerium davon leiten, wenn es eine gesetzgeberische Initiative zur Sanktionierung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte (§ 43 a Abs. 6 BRAO) ablehnt.

### Verschärfter Wettbewerb

Der Anwaltsberuf wird durch die unreglementierte Selbstbestimmung des einzelnen Anwalts bestimmt. Im Interesse dieses freien Berufes ist es allerdings an der Zeit, etwas zu unternehmen. Der Entwurf des RDG wird wohl nicht, wie viele hofften, der Diskontinuität anheim fallen, sondern als Grundlage für die Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens dienen. Es bleibt absehbar: Die Anwaltschaft muss sich auf eine verschärfte Konkurrenz durch andere Berufs- und Gesellschaftsgruppen einrichten.

Die entstehende Situation und das richtige Rezept dagegen lässt sich mit einem Zitat skizzieren (Römermann, DB 2005, 931, 936):

„Mit den Preisen von Nichtanwälten, an deren Ausbildung, Fortbildung und Bürostruktur wesentlich geringere Anforderungen gestellt werden, wird die Anwaltschaft kaum konkurrieren können. Hier wird nur eines helfen: Sich an die Spitze einer neu entfachten Qualitätsdiskussion zu stellen und damit radikal von den Dienstleistern anderer beruflicher Herkunft abzusetzen.“

### Auffächerung der Fachanwaltschaften

Die Satzungsversammlung der BRAK hat mit einer breiten Auffächerung der Fachanwaltschaft begonnen. Dass die Fachanwaltschaft, nicht zuletzt wegen der sankti-

onierten Fortbildungspflicht, die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung steigert, bestätigen alle Kenner der Materie. Dass Fachanwälte im Regelfall mehr verdienen, als der Durchschnittsanwalt ohne zertifizierten Spezialisierungsnachweis, ist ebenfalls bekannt. Steigerung und Sicherung der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen heißt also das Gebot der Stunde. Was kann geschehen, um Anwälten, die sich als Allgemeinanwälte oder auf nicht von Fachanwaltschaften belegten Gebieten betätigen, ebenfalls einen zertifizierten Nachweis der ständigen Fortbildung zu ermöglichen? Die BRAK hat die Pflicht, Hilfe anzubieten. Sie hat den vom Gesetzgeber erteilten Auftrag (§ 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO) zu erfüllen, die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern.

Die rechtliche Situation und das Selbstverständnis der freien Anwaltschaft gebieten es, einen Anreiz durch ein freiwilliges Fortbildungsmodell zu schaffen. Es muss dem einzelnen Rechtsanwalt ermöglichen, die nachhaltige Erfüllung eines bestimmten Fortbildungsprogramms nach außen zu dokumentieren.

### Fortbildung mit Zertifikat

Soll das Zertifikat für den Verbraucher wahrnehmbar werden, so bedarf es eines einheitlichen, überregionalen Auftritts. Dazu ist ein griffiges Logo notwendig, dessen sich die Rechtsanwälte in ihrer Werbung (Internet-Auftritt, Kanzleibroschüren, Anzeigen, Kanzleischilder, Briefbögen) bedienen dürfen. Ein solches Logo kann als Kollektivmarke geschützt werden, deren Nutzung den Rechtsanwälten nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erlaubt wird.

Der Wert eines solchen Zertifikats steht und fällt mit dem Anforderungslevel. Kaum problematisch ist dabei das Rechtsgebiet,

auf das sich die Fortbildung bezieht. Es kann getrost dem einzelnen Rechtsanwalt überlassen werden, hier Schwerpunkte nach seinen eigenen Bedürfnissen zu setzen. Ulrich Scharf betont zu Recht, kein Familienrechtler werde sich im Wettbewerbsrecht fortbilden (BRAKMagazin 03/2005, S. 5). Mehr Gedanken erfordert die Art der Fortbildung: Es entspricht dem Stand der Diskussion, dass die Lektüre der NJW mit den sprichwörtlichen „Glas Rotwein auf der Terrasse“ nicht ausreicht. Man wird die hörende und/oder dozierende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, eine Publikationstätigkeit, die Tätigkeit als Prüfer und sonstige Aktivitäten einbinden müssen, die ein vertieftes Eindringen in rechtliche Materien gewährleisten. Und man wird einen Zeitraum festlegen müssen, für den ein Fortbildungszertifikat Gültigkeit hat.

### Satzungsversammlung hat vorgedacht

Der Ausschuss 6 der Satzungsversammlung hat vorgedacht, wie ein Fortbildungsprogramm aussehen könnte. Die RAK Frankfurt/Main hat im Juli 2005 bereits ein regionales Modell gestartet. Die BRAK ist aufgerufen, diese Signale aufzugreifen und ein standardisiertes Fortbildungsmodell anzubieten. Die einzelnen Kammern, zuständig für alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind (BGH, BRAK-Mitt. 2005, 120, 121), haben für den Vollzug zu sorgen. Nur so können sie sich im Interesse von Anwaltschaft und Verbrauchern an die Spitze einer neu entfachten Qualitätsdiskussion stellen.

**RA Hansjörg Staehle,  
Präsident der RAK München**



## Einer für alle?

### Die Kunst, sich beliebt zu machen

**R**echtsverdreher, Winkeladvokat – das hört man heutzutage noch immer bei jeder Gelegenheit. Anwälte kämpfen darum, ihr Image in der Öffentlichkeit zu verbessern und zu stärken, bemühen sich, bei potentiellen Mandanten Vertrauen in und vor allem Sympathie für den Anwalt zu wecken. Doch was nützt gutes Marketing von Hunderten, wenn einer es zerstört?

In der Kriminologie gibt es ein Experiment, bei dem den Teilnehmern Fotos verschiedener Personen vorgelegt werden und sie raten, wer von ihnen der gesetzestreue Mitmensch und wer das – nun ja – Frieden störende Subjekt ist. In den meisten Fällen liegen die Teilnehmer mit ihrer Einschätzung falsch und ordnen den gepflegt und gebildet wirkenden stets der ersten Gruppe zu. Das Unheil ereilt uns deswegen oft gänzlich unerwartet.

Genau so erging es mir kürzlich. Ich stand schwitzend an der Theaterkasse in dem überfüllten, kleinen Foyer. Es war ein besonders schwüler, heißer Julitag und die Klimaanlage war ausgefallen. Vielleicht lag es an der Hitze, dass die Kunden eine Ewigkeit brauchten, sich für diese oder jene Vorstellung und ihre Plätze zu entscheiden.

Endlich, endlich war der Mann vor mir an der Reihe. Ein Blick auf ihn überzeugte mich, dass es schnell gehen würde. Er sah aus wie jemand, der genug zu tun hat, als dass er lange über Platzwahl und Preise nachdenken müsste. Mit halbem Ohr hörte ich, dass es um Rückgabe einer Karte für eine entfallene Vorstellung ging. Das Geld bekam er ausgezahlt und ich zückte das Portemonnaie in freudiger Erwartung, nun meine Karten kaufen und diesen unerträglich stickigen Ort verlassen zu können.

„Moment“, sagte er da, „wo sind die fünf Euro Vorverkaufsgebühr?“

Die Frau hinter der Kasse blinzelte verblüfft. Dann versuchte sie, ihm zu erklären, dass die Gebühr natürlich nicht rückerstattet würde. Leider wollte der Mann dies ganz und gar nicht begreifen.

„Hören Sie, wir haben einen Kaufvertrag, der nicht erfüllt worden ist Ihrerseits. Da bekommt man alles zurück bei der Rückabwicklung.“

Ich stöhnte innerlich. Das konnte sich nur um Stunden handeln. Während er die Frau mit juristischen Fachausdrücken bombardierte, von denen sie nicht einmal die Hälfte begreifen konnte, fächelten wir übrigen Mitleidenden uns mit Prospekten Luft zu, bemüht, Nerven zu behalten. Die Kleider klebten uns bereits am Körper.

Die Aggression, die sich gegen den dozierenden Querulanten wie ein Gewitter aufbaute, konnte ich förmlich im Rücken spüren.

„Was heißt, Sie haben eine Leistung erbracht? Wir sprechen hier nicht von einem Dienstleistungsvertrag. Mir die lächerliche Karte zu verkaufen, ist keine Leistung, die Bestandteil des Vertrages geworden ist.“

Bewundernswert höflich versuchte die Verkäuferin, in der Sprache der Normalsterblichen ihm noch einmal den Sachverhalt zu erläutern. Doch der Vollblutjurist warf nun eifrig mit AGB-Vorschriften um sich. Offenbar musste der Strauß bis zum bitteren Ende ausgefochten werden. Worum ging es dabei noch mal, um fünf Euro?

„Jetzt hören Sie, für diese angeblichen Leistungen besteht kein Vergütungsanspruch. Ich werde das wohl wissen, schließlich...“ Nein! Bitte verrate es nicht, betete ich still und mir wurde noch heißer. „...schließlich bin ich Rechtsanwalt.“

Oh Großer Geist, konnte sich denn nicht die Erde auftun und dieses Prachtexemplar seiner Berufsgruppe in sich aufnehmen? In der nun folgenden Stille war ich

dankbar, dass das Mittelalter weit zurück liegt, sonst wären die anderen über mich hinweg getrampelt und hätten Lynchjustiz begangen. Ich konnte ihre Gedanken förmlich hören, zumindest vom Gesicht der Frau hinter der Kasse ablesen: „Aha, natürlich so ein Winkeladvokat, der mit allen Mitteln und Schleichwegen um den kleinsten Betrag kämpft. Der Teufel hole diese Rechtsverdreher.“

„Es reicht“, sagte sie. „Würden Sie bitte den Platz freigeben? Ich muss weiterarbeiten.“ Empört drehte sich der Mann um. Gerade trat ich an den Schalter, als noch einmal seine Stimme ertönte: „Arschloch.“

Ich fuhr herum. An den versteinerten Mienen der übrigen Anwesenden konnte ich sehen, dass ich nicht geträumt hatte. Jetzt galt es eine Lanze zu brechen, wenigstens eine klitzekleine von der Wirkung eines Zahnstochers, nachdem das Kind bereits in den Brunnen gefallen war.

„Na, das war jetzt ein satter 185 StGB, würde ich sagen“, sagte ich laut und fügte in seinem selbstherrlichen Ton hinzu: „Ich weiß das, schließlich bin ich vom Fach.“ War ich verrückt? Unterschrieb ich nicht im Auge des Tornados mein Todesurteil? Entsetzt sah ich, wie die Menge auf mich zuwogte. Doch dann erkannte ich, dass sie sich lediglich zwischen mich und den Mann drängte, bevor er noch Gelegenheit hatte, mir die neueste Rechtsprechung zum Tatbestand der Beleidigung mitzuteilen. Ich wandte mich wieder der Frau zu, entschlossen, nun meine Karten zu kaufen. Sie strahlte mich an.

„Was kann ich denn für Sie tun?“

Ich hatte nie einen fürsorglicheren Service bei der Platzwahl.

**Referendarin Sonja Detleisen,  
BRAK, Berlin**



## Rechtsprechungsreport

**A**nwaltscomputer sind vor dem Zugriff von Polizei und Staatsanwaltschaft besonders geschützt. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Fall eines Rechtsanwalts und Steuerberaters entschieden, der einem Mandanten bei einer Steuerhinterziehung in großem Stil geholfen haben soll. Als die Strafverfolger daraufhin seine Kanzlei durchsuchten, gingen sie besonders gründlich zu Werk: Sie packten gleich sämtliche Rechner, Disketten und CD-Roms in ihre Umzugskartons. Ein unverhältnismäßiger Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Berufsheimnisträgers und seiner Kunden sei das gewesen, urteilten die Verfassungsrichter. Damit dieses künftig strikt beachtet werde, müssten die Richter in diesem Ermittlungsverfahren sogar ein Beweisverwertungsverbot in Betracht ziehen.

In der Praxis dürfte der Richterspruch allerdings nur dazu führen, dass die Justiz ihre Beschlüsse etwas sorgsamer begründet. Denn auch die Verfassungshüter räumen ein: „Wegen der technischen Besonderheiten der elektronischen Datenverarbeitung und im Hinblick auf den regelmäßig erheblichen Datenumfang darf die Problematik der Sichtbarmachung und Wiederherstellung verschleierter, vermischter, verschlüsselter oder gelöschter Daten nicht außer Betracht bleiben“ (2 BvR 1027/02).

### Grenzen der Verteidigervergütung

Aber auch Strafverteidigern haben die Gerichte Grenzen gesetzt. Vereinbart ein Anwalt bei dieser Tätigkeit eine Vergütung, die mehr als das Fünffache über den gesetzlichen Höchstgebühren liegt, ist diese in der Regel unangemessen hoch. Damit sei das Mäßigungsverbot von BRAGO und RVG verletzt, befand der Bundesgerichtshof. Nur „ganz ungewöhnliche, geradezu extreme

# Datenschutz für Anwälte

## Polizei darf nicht alle Computer einpacken

einzelfallbezogene Umstände“ können einen Anwalt dann noch vor dem Verdikt der Abzocke bewahren. Im Streitfall hatte ein Advokat für sein besonderes „Know how“ neben einem Stundensatz von rund 400 Euro eine Pauschale von 30.000 Euro verlangt, nach zwei von fünf Verhandlungstagen aber seinen Auftrag mangels Bezahlung niedergelegt (IX ZR 273/02).

Dass Verteidiger auch sonst besonderen Berufsrisiken ausgesetzt sind, zeigt ein Spruch des Kammergerichts. Ein Angeklagter hatte seine Anwältin beauftragt, den Termin seiner Hauptverhandlung verlegen zu lassen, weil er zunächst zur Heirat in sein Heimatland fahren wolle. Weil sie den Antrag jedoch zeitweilig verschlampte, geriet der frisch Vermählte gut zwei Monate lang in Untersuchungshaft. Dafür muss die Juristin ihm nun 7000 Euro Schmerzensgeld zahlen (12 U 302/03).

### Hürden für Fachanwälte

Zivilisten leben freilich auch nicht ungefährlich: Verursacht ein Anwalt durch pflichtwidrige Untätigkeit die Verjährung eines Anspruchs, muss er dafür gerade stehen – auch dann, wenn ein vom Auftraggeber zwischenzeitlich eingeschalteter Kollege ebenfalls Fehler macht. Das unterbreche nicht den Zurechnungszusammenhang, meinte jetzt der Bundesgerichtshof (IX ZR 132/01).

Dass das Geldwäschegesetz das Zeugnisverweigerungsrecht der Strafprozessordnung einschränkt, urteilte der Bundesgerichtshof ebenfalls. So seien Notare zwar nicht zu einer Anzeige mutmaßlicher Geldwäscher verpflichtet, wenn dem Verdacht Informationen zugrunde lägen, die sie im Rahmen der Vertretung oder Beratung eines Mandanten erhalten hätten. Dennoch müssten auch privilegierte Berufsträger solche Kunden melden, von denen sie wüss-

ten, dass diese die Beratung bewusst für den Zweck der Geldwäscher in Anspruch nähmen (1 StR 326/04).

### BGH betrachtet Berufsrecht wohlwollend

Das Berufsrecht der Anwaltschaft betrachtet der Advokatensenat des Bundesgerichtshofs derzeit in wohlwollender Grundstimmung. Dass beispielsweise Fachanwälte nicht mehr als zwei dieser Spezialistentitel führen dürfe, ist demnach verfassungsgemäß. Schließlich solle ein hohes Niveau die Glaubwürdigkeit eines solchen Fachhinzuges wahren; das setze eine „dauerhafte intensive Befassung“ und nicht nur die Erfüllung formaler Voraussetzungen voraus (AnwZ [B] 19/04). Mit dem Grundgesetz vereinbar ist aus bundesrichterlicher Sicht auch die Vorgabe der Fachanwaltsordnung, dass die „besonderen praktischen Erfahrungen“, die ein Kandidat für den begehrten Titel nachzuweisen hat, innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung gesammelt werden müssen.

Das sei sogar „relativ lang bemessen“, fand man in Karlsruhe. Davon dürfe im Interesse des rechtsuchenden Publikums nicht abgewichen werden, damit sich der Rechtsberater „auf der Höhe der Zeit“ befinde (AnwZ [B] 31/04). Und auch die Exklusivrechte der am Bundesgerichtshof zugelassenen Anwälte bleiben gewahrt. Die „Besonderheiten des zivilrechtlichen Revisionsrechts“ rechtfertigten nämlich diesen Eingriff in das Berufsrecht aller anderen Standesangehörigen (AnwZ 3/03).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

# Die steuerliche Belastung der Anwaltstätigkeit



Steuern

**Z**iel jeder Anwaltstätigkeit ist der Erfolg: Nicht nur der fachliche, im Endergebnis auch der finanzielle! Der Ausspruch „Ohne Moos nichts los!“ gilt nicht nur für den Anwalt, wenn er sich erfolgreich um das Mandat bemüht hat. Er gilt auch dann, wenn es darum geht, mittels Kassensturz den Erfolg der Anwaltstätigkeit am Ende eines Jahres bzw. am Ende eines Berufslebens zu ermitteln. Da die öffentlichen Haushalte leer sind, planen Haushaltspolitiker aller Parteien offen oder verdeckt Steuererhöhungen. Soll der Anwalt sich gegen Steuererhöhungen wehren oder die Hände in den Schoß legen? Die Frage nach der steuerlichen Belastung der Anwaltstätigkeit kann hierauf eine Antwort geben.

## Steuerrate und Steuerlast

In vielen Fällen wird gefühlsmäßig die steuerliche Belastung an der Steuerrate gemessen. Diese mag bei im Durchschnitt 40 Prozent oder in der Spitze bei 55 Prozent angesetzt werden. Die Frage nach der „Steuerlast“ fragt danach, wieviel weniger Einkommen zur Verfügung steht, wenn man die steuerliche Zahllast ins Verhältnis zu dem Einkommen ohne Steuern setzt.

## Einkommensteuerbelastung

Geht man davon aus, dass das Einkommen aus der freiberuflichen Tätigkeit – bis auf die Belastung mit der Einkommensteuer – unbelastet ist, so entspricht die Steuerlast der Höhe des tariflichen Steuersatzes. Dieser Steuersatz ist in den letzten Jahren gesunken. Rechnet man den Spitzensatz, die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag zusammen, so ermittelt sich eine direkte Belastung in Höhe von 45 Prozent bis 50 Prozent des Einkommens vor Steuern.

Wird das versteuerte Einkommen nicht sofort konsumiert, so entfällt auf das aus dem versteuerten Einkommen erwirtschaftete Zins- (oder Dividenden-)Einkommen (nochmals) die Einkommensteuer: Die Zins- oder Dividendensteuer. Erneut kommt der volle Steuersatz zur Anwendung. Aus einem Einkommen vor Steuern von 1.000 bleibt ein Betrag von 500 über, der durch die Zinsbesteuerung weiter vermindert wird. Da die Zinsbesteuerung jährlich zugreift, steigt die Steuerlast mit der Spardauer an. Über ein Berufsleben gerechnet, wird bei einem Steuersatz von z.B. 35 Prozent eine Steuerlast von über 75 Prozent.

Der Anwalt, der in seine Praxis investiert hat, steht am Ende des Berufslebens vor der Notwendigkeit, die Praxis auf einen Dritten zu übertragen. Steuerpflichtig ist beim Praxisverkauf der Differenzbetrag aus Verkaufserlös und Anschaffungskosten. Bei dem selbst geschaffenen Wert „Anwaltspraxis“ fehlen die Anschaffungskosten. Der Verkaufserlös wird damit regelmäßig ungeschmälert einkommensteuerpflichtig. Das führt dazu, dass aus dem Verkaufserlös vor Steuern nur noch die Hälfte nach Steuern für den Anwaltsunternehmer übrig bleibt.

## Inflation

Geld ist nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts „geprägte Freiheit“. Der legalisierte steuerliche Zugriff auf dieses Geld ist somit „legalisierter Freiheitsentzug“. Dieser findet auch statt, wenn wegen der Geldentwertung durch Inflation das Ersparnis (z.B. Wert der Anwaltspraxis) relativ weniger wird, als er zum Zeitpunkt der Erzielung des Einkommens kaufkräftig war. Über das Berufsleben betrachtet ergeben sich – in Abhängigkeit von der

Höhe der jährlichen Inflation – Inflationsbelastungen, die die Höhe einer einkommensteuerlichen Jahresbelastung erreichen können! Dieser unterliegt das gesamte jeweils vorhandene Vermögen.

## Erbschaftsteuer

Hat der Anwaltsunternehmer am Ende seines Lebens seinen Erben einen Nachlass hinterlassen, greift auf diesen nunmehr die Erbschaftsteuer zu. Zwar ist in der ersten Generation der Spitzensteuersatz auf 30 Prozent gedeckelt, belastet wird jedoch das gesamte vererbte Vermögen (nicht nur ein Einkommen!): Die erbschaftsteuerliche Belastung ist – unabhängig von ihrer Ausgestaltung als Erbanfallsteuer – daher der letzte steuerliche Zugriff auf das Substrat, das der Anwaltsunternehmer durch seine anwaltliche Tätigkeit erwirtschaftet hat.

## Steuerlast

Rechnet man die aus den vorstehenden Zugriffen ergebenden Steuerzahlungen zusammen, so erreicht der „government take“ (die staatliche Geldwegnahme) eine Steuerlast von mehr als 90 Prozent. Kalkuliert man nunmehr die Belastungen aus den indirekten Steuern, die den Anwalt-Unternehmer ggf. mittelbar treffen (Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern - Mineralölsteuer, Erdgassteuer, Stromsteuer), und bezieht sonstige steuerliche Lasten in die Betrachtung mit ein (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer), so zeigt sich, dass die anwaltliche Tätigkeit eine Steuerlast – über das Berufsleben des Anwalts betrachtet – von mehr als 95 Prozent des erzielten Einkommens trägt.

RA Dr. Joachim H. Borggräfe,  
Frankfurt



## BRAK Hinweis

# Zentrales Vorsorgeregister

## Auch für Rechtsanwälte

Das Anfang 2003 zunächst von den Notarinnen und Notaren ins Leben gerufene Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) wurde durch Gesetz vom 23. April 2004 (BGBl. I, S. 598) auch für andere als notarielle Vorsorgevollmachten geöffnet. Damit haben insbesondere auch Anwältinnen und Anwälte die Möglichkeit, für ihre Mandanten Vorsorgevollmachten im ZVR eintragen zu lassen, um für den Fall der Fälle eine zuverlässige Kenntnisnahme des Vormundschaftsgerichts von dem Vorhandensein der Vollmacht zu gewährleisten. Dies kann unnötige Betreuungen vermeiden und dient der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen.

### Gleicher Zugang

Die BNotK, die BRAK und der DAV hatten das Gesetzgebungsverfahren seinerzeit gemeinsam unterstützt. Es bestand Einigkeit darin, dass das ZVR Rechtsanwälten und Notaren in gleicher Weise offen stehen soll. Diese Erkenntnis wurde auch bei der Schaffung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen beachtet. Die Vorsorgeregister-Verordnung – VRegV – vom 21. Februar 2005 (BGBl. I, S. 318) und die Vorsorgeregister-Gebührensatzung – VRegGebS – vom 2. Februar 2005 (DNotZ 2005, 81), beide in Kraft getreten am 1. März 2005, gewährleisten einen gleichberechtigten Zugang von Rechtsanwälten und Notaren zum ZVR.

Insbesondere können Rechtsanwälte in gleicher Weise wie Notare von den zusätzlichen Möglichkeiten als „institutionelle Nutzer“ profitieren und sich zudem für das Online-Verfahren freischalten lassen. Das Online-Verfahren bietet eine zügige Verfahrensabwicklung sowie umfassende und aktuelle Informationsmöglichkeiten über bereits erfolgte Eintragungen. Für eine

Registrierung bedarf es lediglich der Übersendung des ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldeformulars „A“ (erhältlich unter [www.zvr-online.de/dokumente/dat-a.pdf](http://www.zvr-online.de/dokumente/dat-a.pdf) oder beim ZVR, Tel. 01805-355050 (0,12 /Min.)). Nutzen Sie dabei nicht nur die Option der Online-Freischaltung, sondern auch des Lastschrifteinzuges (weitere Gebührenermäßigung). Voraussetzung für die Registrierung ist auch die Bereitschaft, die Verfahrensabwicklung, insbesondere die Gebührenzahlung für den Mandanten zu übernehmen.

### Eintragungsverfahren

Die Eintragung in das ZVR erfolgt auf Antrag des Vollmachtgebers, der sich dabei selbstverständlich vertreten lassen kann. Der Antrag kann sowohl in schriftlicher Form als auch elektronisch gestellt werden. Für den über einen registrierten Rechtsanwalt gestellten Papierantrag ist das Formular „R“, für die Daten des Bevollmächtigten das Formular „RZ“ zu verwenden (erhältlich unter [www.zvr-online.de/dokumente/dat-r.pdf](http://www.zvr-online.de/dokumente/dat-r.pdf)). Über die erfolgte Eintragung werden Sie postalisch unterrichtet.

Schneller ist die Antragstellung über Internet. Als registrierter Nutzer können sie sich mit den vom ZVR übersandten Zugangsdaten über [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de) „einloggen“ und dort die entsprechenden Eingabemasken ausfüllen. Die Antragsdaten werden unmittelbar an das ZVR weitergeleitet. Die Eintragung erfolgt in der Regel bis zum nächstfolgenden Werktag. Sie erhalten zeitgleich eine elektronische Eintragungsmitteilung, die Sie in dem für Sie bereitgestellten elektronischen ZVR-Postfach abrufen können. Dort finden Sie auch die Gebührenrechnung. Sie werden über Ihr E-Mail-Konto darüber informiert, sobald neue Mitteilungen in Ihrem ZVR-Postfach liegen.

Die VRegV gibt vor, welche Daten im ZVR eingetragen werden können. Dies sind neben den Angaben zum Vollmachtgeber und zum Bevollmächtigten auch typisierende Angaben zum Inhalt der Vorsorgevollmacht. Der Volltext der Vollmacht wird nicht eingetragen. Eingetragen werden kann auch die Information, dass mit der Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung und/oder eine Patientenverfügung errichtet worden ist.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 VRegV schreibt bestimmte Daten als Pflichtangaben vor. Die Angaben zum Bevollmächtigten gehören nicht dazu. Wird aber ein Bevollmächtigter angegeben, so sieht § 2 Abs. 1 Satz 3 VRegV hierzu ebenfalls gewisse Mindestangaben vor.

Der Bevollmächtigte muss der Eintragung im Vorfeld nicht zwingend zustimmen. Er wird aber in jedem Fall vom ZVR über die Eintragung seiner Daten schriftlich informiert. Es empfiehlt sich also dringend, die Eintragung zuvor zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem zu besprechen, um später Missverständnisse zu vermeiden.

Für die Eintragung werden aufwandsbezogene Gebühren auf der Grundlage der VRegGebS erhoben. Die Grundgebühr für Internet-Meldungen beträgt für institutionelle Nutzer 11,00 Euro. Sie sinkt auf 8,50 Euro, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 Euro an.

Bei Anmeldungen per Post beläuft sich die Grundgebühr auf 16,00 Euro, im Lastschriftverfahren auf 13,50 Euro. Der Zuschlag für zusätzliche Bevollmächtigte beträgt hier 3 Euro.

**Notar a.D. Dr. Stefan Görk,  
HGF der BNotK, Berlin**

# Baltische Anwaltschaft

## BRAK fördert Kontakte in Osteuropa



BRAK Hinweis

Den Beitritt der baltischen Staaten zur Europäischen Union zum 1. Mai 2004 hat die BRAK zum Anlass genommen, den Anwaltskammern in Lettland, Estland und Litauen einen „Antrittsbesuch“ abzustatten. Seit Mai 2004 ist es auch deutschen Rechtsanwälten gestattet, sowohl vorübergehend im Baltikum tätig zu sein, als auch dauerhaft eine Praxis dort zu eröffnen. Daher ist es für die deutsche Anwaltschaft wichtig, die Kontakte nach Osteuropa zu vertiefen und auszubauen, um einerseits bilateral aber auch auf europäischer Ebene Gemeinsamkeiten auszutauschen und von den gegenseitigen berufspolitischen Erfahrungen zu profitieren. Die Vermittlung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., mit der die BRAK seit vielen Jahren im Bereich der Reformierung des Rechtssystems und Justizwesens osteuropäischer Staaten intensiv zusammenarbeitet, war dabei sehr hilfreich.

### Lettland

Die erste Antrittsreise führte im September 2004 zur lettischen Anwaltskammer nach Riga. Der Besuch galt als Gegenbesuch der BRAK, nachdem die lettische Anwaltschaft bereits im Frühjahr 2004 von der BRAK empfangen wurde. In Riga wurden Gespräche mit dem Vorstand der Anwaltskammer sowie mit der Justizministerin und dem parlamentarischen Staatssekretär im Justizministerium geführt.

In Lettland gibt es 665 verkammerte Anwälte und etwa 150 „Anwaltsgehilfen“. Nach dem Studienabschluss erfolgt eine dreijährige Praxiszeit, die entweder als „Anwaltsgehilfe“ bei einem zugelassenen Rechtsanwalt abgeleistet werden kann, oder in einer anderen juristischen Berufssparte, z.B. als Richter oder Staatsanwalt.

Eine Prüfungskommission, bestehend aus 10 Rechtsanwälten, nimmt die Aufnahmeprüfung zur Anwaltschaft ab.

Die lettische Anwaltskammer organisiert die Pflichtverteidigung und überprüft Beschwerden gegen Rechtsanwälte. Bei Beschwerden gegen Anwälte prüft zunächst der Vizepräsident die Relevanz der Beschwerde und gibt diese ggf. an die Disziplinarkommission, bestehend aus 10 Rechtsanwälten, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sind, weiter. Falls die Beschwerde begründet ist, leitet die Disziplinarkommission den Fall zurück zum Kammervorstand.

### Estland

Im April 2005 besuchte die BRAK die estnische Anwaltskammer in Tallinn. Darüber hinaus fanden Treffen mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dem Vertreter des Rechtskanzlers statt.

Es gibt 450 Mitglieder der estnischen Anwaltskammer. Neben den Rechtsanwälten (den „Sworn-Advocates“) gibt es weitere rechtsberatende Berufe, die bisher nicht bei der Kammer zugelassen waren und weniger qualifizierter sind als Rechtsanwälte. In einem neuen Gesetz, dem „Gesetz zur staatlichen Rechtshilfe“, ist vorgesehen, dass nunmehr auch nichtanwaltschaftliche Rechtsberater (etwa 250 bis 300) die Möglichkeit bekommen, Mitglied der Kammer zu werden.

In Estland existiert ein dreistufiges System des Anwaltsberufs. Es gibt die vollqualifizierten Rechtsanwälte (270), die sogenannten „Seniorassistenten“ (80) und die Assistenten (80). Das Jurastudium dauert nach Einführung des Bologna-Modells drei Jahre für den Bachelor und weitere zwei Jahre für den Master. Um vollqualifizierter Rechtsanwalt zu werden, muss der Absolvent den Master-Abschluss vorweisen. Es

werden vergleichsweise hohe Studiengebühren erhoben. Nach dem juristischen Hochschulabschluss muss der Kandidat eine Prüfung bei der Anwaltskammer ablegen, um den Status eines Assistenten zu bekommen. Mit dem Ableisten zwei weiterer Jahre erwirbt der Anwärter den Titel „Seniorassistent“. Nach einer weiteren Prüfung kann der Seniorassistent dann zum vollqualifizierten Rechtsanwalt ernannt werden. Sollte der Seniorassistent die Prüfung zum wiederholten Male nicht bestehen, so bleibt es ihm überlassen, dauerhaft Seniorassistent zu bleiben.

### Litauen

Mit 1.400 Rechtsanwälten und etwa 400 Rechtsanwaltsanwärtlern hat Litauen den größten Anwaltsmarkt im Baltikum. Im Juni 2005 hatte die BRAK in Vilnius die Gelegenheit, mit dem litauischen Kammervorstand, dem Präsidentenberater der Republik Litauen, dem Justizminister und dessen Staatssekretär sowie dem Präsidenten des litauischen Gerichtshofs Gespräche zu führen. Bei allen Diskussionen wurde das neue Anwaltsgesetz, das seit dem 1. Mai 2005 in Kraft ist, als sehr problematisch bewertet, da es die Unabhängigkeit der litauischen Anwaltschaft schwächt. Das neue Anwaltsgesetz verbietet u. a. dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer, anwaltschaftlich zu praktizieren. Bei allen Gesprächen hat sich die BRAK für eine starke verfasste Anwaltschaft ausgesprochen und den baltischen Anwaltsvertretungen Unterstützung zugesichert.

Kontaktadressen und Informationen über die baltischen Berufskammern erhalten Sie unter [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de).

RA Dr. Wolfgang Eichele, LL.M.,  
BRAK, Berlin



# Verkehrsrecht im DAI

## Qualifikation zum neu geschaffenen Fachanwalt

Die Qualifikation zum neu geschaffenen Fachanwalt für Verkehrsrecht erfordert nachzuweisende besondere Kenntnisse in den Bereichen Verkehrszivilrecht (insb. Verkehrshaftungsrecht und -vertragsrecht), Versicherungsrecht (u.a. Kraftfahrt-, Kasko- und Grundzüge der Personenversicherungen), Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der Fahrerlaubnis und Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

Der Spezialist im Verkehrsrecht muss also vor verschiedenen Gerichten wie Zivil-, Straf- und Verwaltungsgericht zu Hause sein. Das Verkehrsrecht erfordert aber noch umfassenderes Expertenwissen. Gerade in der Praxis sind technische Fragestellungen überaus häufig, die Kenntnisse über den rechtlichen Bereich weit hinaus verlangen.

Dies beginnt bei Messverfahren im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, setzt sich fort bei medizinisch-psychologischen Untersuchungen im Bereich des Rechts der Fahrerlaubnis bis hin zu Gutachten zur Unfallrekonstruktion, Bewertungsgutachten zu Fahrzeugschäden, biomechanischen und verletzungsmechanischen Gutachten oder etwa anthropologischen Identitätsgutachten im Bereich des Verkehrszivil- oder Verkehrsstrafrechts.

### Die Ausbildung

Die Idee, einen „Spezialisten“ für ein derart weites Feld auszubilden, mag gelegentlich an die buchstäbliche Quadratur des Kreises erinnern. Dennoch hat sich das DAI dieser Aufgabe angenommen. Dabei wird der durch die Fachanwaltsordnung geforderten Vermittlung von Kenntnissen aus den Teilfachgebieten durch eine besondere Schwerpunktsetzung Rechnung getra-

gen, wobei die ersten Erfahrungen aus den Fachlehrgängen zur steten Verbesserung und Erweiterung des Lehrgangsstoffes genutzt werden. Ein besonderer Schwerpunkt des Lehrgangs liegt in der Vermittlung des Verkehrshaftungsrechts, wobei sowohl die Themenbereiche des Sach- als auch des Personenschadens umfangreich abgearbeitet werden. Aber auch das Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht wird nunmehr – auf Wunsch der Teilnehmer – erweitert angeboten. Einen besonderen zusätzlichen Lehrgangsinhalt stellt der Bereich des Sachverständigenbeweises dar. Obwohl der Sachverständige mit der Beantwortung der ihm gestellten Fragen häufig entscheidend für den Ausgang eines Verfahrens ist, sind gerade hier eklatante Wissensdefizite oder mangelnde Erfahrung bei Anwälten festzustellen.

### Technische Schulung

Weil dies nicht selten bereits damit beginnt, dass schon die technischen Einrichtungen unbekannt sind, die Grundlage von Entscheidungen sein können (z.B. etwa Geschwindigkeitsmessgeräte) hat das DAI dafür Sorge getragen, dass in den weiteren Fachlehrgängen der Teilnehmer anhand der technischen Einrichtungen selbst anschaulich über mögliche Fehlerquellen aufgeklärt wird. Es ist eine alte pädagogische Erkenntnis, dass „begreifen“ manchmal im Wortsinn zu verstehen ist. Damit soll alles Erdenkliche unternommen werden, um nicht nur den Lehrgangsteilnehmer bei Erwerb der Qualifikation zu unterstützen, sondern auch dafür, dass der Titel des Fachanwalts durch die nachgewiesene Kompetenz des Titelträgers auch dazu führt, dass er die Anerkennung erfährt, die ihm gebührt. Nicht zuletzt deswegen findet auch eine Kooperation mit der Zeitschrift

SVR Straßenverkehrsrecht statt, in der u.a. zur Vorbereitung auf künftige Fachlehrgänge Aufsichtsarbeiten und Lösungshinweise vergangener Fachanwaltskurse veröffentlicht werden.

### Weitere Fortbildungsangebote

Aber nicht nur die Fachanwaltsausbildung wird im DAI angeboten, sondern auch Einzelveranstaltungen zu ausgewiesenen Gebieten des Verkehrszivil- und -strafrechts. Völlig unabhängig von den rechtlichen Gegebenheiten und Diskussionen um eine Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts sollte sich jeder Rechtsanwalt schon aus mannigfaltigen Gründen (und sei es nur die Konkurrenz-Situation auch mit nicht anwaltlichen Wettbewerbern) dazu veranlassen, die eigene Fortbildung zu forcieren. Auch diesen Erfordernissen soll deshalb die Angebotspalette Rechnung tragen.

**RA Thilo Pfordte, München**  
Leiter des DAI-Fachinstituts für Straf- und Verkehrsrecht

### Termine

#### 5. Fachlehrgang Verkehrsrecht

Bochum, 29.08.2005

#### Verkehrszivilrecht

Bamberg 22.10.2005

#### Verkehrszivilrecht

Bochum 05.11.2005

#### Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Berlin 25.11.2005